



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Antworten zu Anfragen zum Call BBE Jugendliche vom 24.04.2015:

Es wurde festgehalten, dass die 3,5 VZÄ KommunikationsassistentInnen für gehörlose Jugendliche innerhalb des maximalen Budgets zu kalkulieren sind.

Die Übersetzungsleistungen der KommunikationsassistentInnen kommen nicht TeilnehmerInnen der gegenständlichen BBE zu Gute, sondern stehen gehörlosen TeilnehmerInnen anderer Maßnahme, z. B. ÜBA, IBA zur Verfügung. Bei einer Kalkulation innerhalb des Maximalbudgets der BBE Jugendliche (€ 933 x 1800 TN), reduziert sich das verbleibende Budget das für die Betreuung der TeilnehmerInnen und zur Erreichung der Ziele der BBE eingesetzt werden kann, um ca. 10 % auf ca. € 840,--/TeilnehmerIn. Ist das tatsächlich so intendiert?

Bei Vergabe im Subauftrag ist mit einem Auftragsvolumen von mehr als € 140.000,-- für 3,5 VZÄ zu rechnen. Dafür ist unserer Einschätzung nach ein Vergabeverfahren zu organisieren. In der ersten Stufe des Calls waren die Leistungen der Kommunikationsassistenten nicht erwähnt. Ist es zulässig in der zweiten Stufe einen weiteren spezialisierten Projektpartner ein zu binden, um diese Leistung im Rahmen des Projektbudgets zu erbringen?

Antwort zur Frage:

Festzuhalten ist, dass gemäß Aufruf "BBE Jugendliche" des waff als ZWIST und des AMS Wien die Aufgaben der KommunikationsassistentInnen Bestandteil der umzusetzenden Maßnahme und daher auch des Planbudgets sind. Die angegebenen maximalen Kosten pro Teilnehmer/in dürfen keinesfalls überschritten werden.

Die Art des Vertragsverhältnisses zwischen den Kommunikationsassistent/innen und dem Träger/der Trägerin bleibt dem Interessenten/der Interessentin überlassen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf den Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hinweisen. Hinsichtlich einer Vergabe verweisen wir auf das Dokument "zuschussfähigen Kosten des Europäischen Sozialfonds".

Kosten, die außerhalb des Förderzeitraumes anfallen, sind nicht anerkennungsfähig. Ebenso ist eine lückenlose Beratung und Betreuung mit Projektbeginn zu gewährleisten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß Leistungskatalog, Seite 5, Punkt „**Individuelle Verweildauer**“, die Begleitung gehörloser bzw. schwerhöriger Jugendlicher im Rahmen der BBE zu erfolgen hat.

„Individuelle Verweildauer“

Maximal 12 Monate (im Durchschnitt 6 Monate).

Bei Beginn einer Ausbildung wird die Betreuung durch die BBE beendet. In Krisensituationen kann der Ausbildungsträger des Jugendlichen die BBE um Hilfe und Unterstützung bitten.

Ausnahme: Begleitung von gehörbeeinträchtigten/gehörlosen Personen während einer IBA Ausbildung.“

Antworten zu Anfragen zum Call BBE Jugendliche vom 21.04.2015:

Das Dokument „Zuschussfähige Kosten“ gibt eine Kalkulation/Abrechnung mit direkten und indirekten Kosten an. Das Formular „Finanzplan“ weist Vorlagen auf, die keine Felder für pauschalierte indirekte Kosten vorsehen. Ist daraus zu schließen, dass auch für sämtliche indirekte Kosten auf Basis von Eckkosten die Kalkulation/Abrechnung abzustellen ist?

Antwort zur Frage:

Ja.

Ist es zulässig, die Leistung der Kommunikationsassistent/innen bei einer dazu spezialisierten Organisation im Subauftrag zuzukaufen, oder ist eine Anstellung bei den im Antrag genannten Partner/innen zwingend vorgesehen?



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Antwort zur Frage:

Die Leistung kann auch als Subauftrag zugekauft werden, allerdings dürfen die vorgegebenen maximalen Kosten **nicht überschritten** werden.

Antworten zu Anfragen zum Call BBE Jugendliche vom 09.04.2015:

Im dritten Feld des Formulars 6.4/Eigenerklärung zum Referenzprojekt ist eine Projektnummer anzugeben. Um welche Projektnummer handelt es sich?

Antwort zur Frage:

Dabei handelt es sich um eine laufende Nummer, falls mehrere Referenzprojekte angegeben werden.

Ist nach einem Jahr eine Projektverlängerung geplant?

Antwort zur Frage:

Ein entsprechender Passus befindet sich im Vertragsentwurf unter § 3. Der Entwurf wird in Kürze auf der Website zum Download bereit stehen.

Gibt es mit der Einladung zur Präsentation eine neuerliche Möglichkeit für Rückfragen?

Antwort zur Frage:

Mit der Einladung zur Präsentation werden die Mindestanforderungen sowie ein Leistungskatalog übermittelt. Wir werden im Einladungsschreiben auch auf diese Frage Rücksicht nehmen.

Antworten zu Anfragen zum Call BBE Jugendliche vom 07.04.2015:

Falls sich ein Förderungswerber/ eine Förderungswerberin eine Interessensbekundung für Projekt 1 und 2 übermittelt: Ist eine Interessensbekundung oder sind zwei separate Interessensbekundungen zu übermitteln?

Antwort zur Frage:

Es sind zwei Interessensbekundungen zu übermitteln.

Erfüllt die Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialversicherungsanstalt ebenso die Voraussetzung wie der letztgültige Kontoauszug?

Antwort zur Frage:

Ja, sie erfüllt die Voraussetzungen.

Ist die Zielgruppe für die Mädchenberatungsstelle nur Mädchen und junge Frauen wohnhaft in Wien?

Antwort zur Frage:

Die Jugendlichen haben ihren Aufenthalt bzw. Wohnsitz in Wien und sind nicht älter als 21 Jahre. (Seite 10 des Aufrufs BBE Jugendliche)